

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen HB-TECHNIK Ges.m.b.H. & Co KG, 6060 Hall i. Tirol

Auf Grund der Auftragserteilung, ganz gleich ob diese schriftlich, telefonisch oder auf andere Art erfolgte, haben nachfolgende Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere der Eigentumsvorbehalt, Rechtswirksamkeit erlangt. Abweichende Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen erlangen nur durch unsere schriftliche Anerkennung Gültigkeit.

1. Die Preise, die in den Katalogen und Angeboten enthalten sind, verstehen sich ab unserem Lager, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Unsere Preise und Angebote sind freibleibend, einen eventuellen Zwischenverkauf oder Rücktritt von unserem Angebot behalten wir uns vor. Abmachungen und Vereinbarungen mit unseren Vertretern und Angestellten erhalten erst nach schriftlicher Rückbestätigung Rechtsgültigkeit. Eventuelle Druck- und Schreibfehler in unseren Listen, Katalogen, sonstigen Drucksachen, schriftlichen Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen berechtigen uns zu einer nachträglichen Korrektur. Die Katalogpreise verstehen sich als Richtpreise. Zuzüglich könnten Legierungs-, Aufbruchs- und Mindermengenzuschläge verrechnet werden. Maßskizzen, technische Daten und Beschreibungen sind unverbindlich.

Unsere Lieferung der Waren erfolgt ohne Kenntnis des Verwendungszwecks. Eine Prüfungs- oder Aufklärungspflicht unsererseits (insbesondere zur Geeignetheit der Ware) für einen bestimmten vom Kunden gewünschten Verwendungszweck besteht nicht.

Die Auswahl einer Zahlungsmöglichkeit, welche für HB-Technik mit einem Ausfallrisiko verbunden ist, insbesondere Lieferung auf offene Rechnung, wird von HB-Technik nur auf Grundlage der Durchführung einer Bonitätsprüfung des Kunden, welche insofern Vertragsgrundlage der zwischen HB-Technik und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung wird, akzeptiert. Für eine entsprechende Bonitätsprüfung werden von HB-Technik auch externe Dienstleister herangezogen.

2. Zusagen betreffend Lieferzeit werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber stets unverbindlich. Bei etwaigem Lieferverzug werden Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen, ganz gleich, aus welcher Ursache der Lieferverzug entstand ist. Die Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Lager und zwar unversichert. Frachtfreie Versendungen oder Zustellungen erwirken keine Änderung des Gefahrenüberganges. Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen. Spezielle Verpackungen und deren Rückgaberecht werden gesondert in Rechnung gestellt. Die von uns gelieferte Verpackung ist entweder durch Vorlieferanten ARA-lizenziert bzw. kann anderenfalls an uns retourniert werden. Für Lieferungen unter einem Warenwert von EURO 350,- netto exkl. Mwst. berechnen wir einen Frachtkostenbeitrag von EURO 50,- exkl. Mwst.. Für Verkäufe auf offene Rechnung unter einem Warenwert von EURO 35,- exkl. Mwst. berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von EURO 6,- exkl. Mwst.. EURO-Paletten werden mit einem Betrag von EURO 20,- exkl. Mwst., Gitterboxen mit EURO 120,- exkl. Mwst. in Rechnung gestellt. Die Krangebühr beträgt pro Stunde EURO 150,- exkl. Mwst.. Je nach Art und Umfang von Leistungen und Lieferungen können auch andere Sätze zur Anwendung kommen.

3. Qualitätsbeanstandungen und Reklamationen jeder Art, Preise, Zahlungsbedingungen usw. sind spätestens 8 Tage nach Waren- oder Rechnungserhalt geltend zu machen. Sichtbare Beschädigungen, Mengenabweichungen etc. sind unmittelbar aufzuzeigen. Die Rückgabe von qualitativ bemängelten Waren hat daher binnen 8 Tagen nach Warenerhalt zu erfolgen und bedarf einer vorausgehenden schriftlichen oder telefonischen Verständigung. Schadenersatz wird nur in Form einer Ersatzlieferung geleistet. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingung liegender Umstände wird keine Haftung übernommen, ebenso nicht für Schäden, die durch Einbau oder indessen Folge entstanden sind. Unsere Mängelhaftung umfasst jedenfalls nur die Beseitigung des von uns zu vertretenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers insbesondere für Folgeschäden, Entschädigung für Betriebsstörungen und Kosten durch Aus- und Einbau aus. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Bei Lieferungen an gewerbliche Nutzer ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 1988/99, resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Wir haften nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz unsererseits entstanden sind. Der Lieferungsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von ÖNORM, Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Verlegeanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, Wartungsverträgen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die gelieferten Waren und Produkte, nicht auf Folgeschäden, Verlust oder oder mutwillige Beschädigung und unsachgemäße Behandlung. Schadenersatzansprüche betreffend Sach- und Vermögensschäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Besteller zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

4. Es besteht grundsätzlich kein Warenrückgabe- oder Umtauschrecht. Sämtliche Rückgaben können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung, ausnahmslos nur innert 8 Tagen nach Warenerhalt mit Nachweis des Kaufbeleges erfolgen. Nicht von uns gelieferte Ware kann weder eingetauscht, noch zurückgenommen werden. Dies gilt ebenso für Beschaffungswaren, welche nicht aus unserem Lagersortiment stammen. Im Falle einer Rücknahme sind wir berechtigt, Fracht, Porto und Bearbeitungsspesen von der Gutschrift abzusetzen. Bei Umtausch werden 20% des Warenwertes bzw. der tatsächliche Aufwand, soweit dieser höher ist, in Rechnung gestellt. Zurückzustellende Waren müssen sich in der Originalverpackung, unbenutzt und ohne Gebrauchsspuren befinden. Unverpacktes Material muss einen einwandfreien, verkaufsfähigen Zustand aufweisen. Eventuell anfallende Instandsetzungskosten müssen wir nach Aufwand in Rechnung stellen, bzw. werden von der Gutschrift abgesetzt.
5. Von uns ausgestellte Rechnungen sind unabhängig vom Recht der Mängelrüge im Rahmen der vereinbarten Zahlungskonditionen zu regulieren. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck. Die Anfechtung unserer Forderungen ist ausgeschlossen. Wenn sich die Vermögenslage des Käufers verschlechtert, ganz gleich aus welchem Grunde, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, alle unsere vorherigen Zusagen hinsichtlich Zahlungsziel sind in einem solchen Falle gegenstandslos und hinfällig. Bei Zahlungsverzug werden derzeit 10% Verzugszinsen zuzüglich Mwst. berechnet. Die jederzeitige Änderung des Zinssatzes bleibt uns vorbehalten. Für jede auf dem Postweg ausgesandte Mahnung werden derzeit EURO 5,- berechnet. Die jederzeitige Änderung dieses Betrages bleibt uns vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass wir nicht verpflichtet sind, vor der Forderungseintreibung durch ein Inkassobüro oder einen Anwalt, wie auch vor Einbringung einer gerichtlichen Klage, 3 Mahnbriefe zu versenden – dies auch nicht per Einschreibbrief. Mit der Annahme unserer Lieferung bzw. Rechnung gilt auch als vereinbart, dass wir sämtliche vorprozessualen Kosten, wie Bearbeitungskosten des Inkassobüros oder Anwaltes, zusammen mit unseren eigenen Mahnspesen und Zinsen in Summe einzufordern berechtigt sind.
6. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von mindestens EURO 10,00 pro angefangene Kalendertage in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; überdies gilt eine Konventionalstrafe von 10% des Rechnungsbetrages als vereinbart.
7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt fälliger Zinsen und Kosten unser uneingeschränktes Eigentum. Die Hergabe eines Schecks oder Wechsels durch den Käufer gilt erst mit vollständiger Einlösung (inklusive Nebenkosten) als Zahlung. Im Falle einer Veräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb des Käufers geht der Weiterveräußerungspreis bis zur Höhe unserer Forderungen nicht in das Eigentum des Käufers über. Dieser hat den Weiterveräußerungspreis gesondert zu verwahren und an uns abzuführen. Im Falle einer Weiterveräußerung auf Kredit hat diese unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen, wobei uns schon jetzt die Forderung gegen den Kunden bis zur Höhe unserer Forderung abgetreten wird. Soweit der Käufer die von uns gelieferte Ware bearbeitet oder verarbeitet, steht uns verhältnismäßig Miteigentum an der neu entstandenen Sache zu. Solange der Vorbehaltseigentum besteht, ist der Käufer verpflichtet, uns von Pfändungen und Veräußerungen auf Kredit zu verständigen sowie Pfandgläubiger, Exekutionsgericht und Erwerber auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung eines Retentionsrechtes an der von uns gelieferten Ware. Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht nur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen auch dann Gültigkeit haben, wenn einzelne Bestimmungen sich als rechtsunwirksam erweisen sollen. Für Konsumentengeschäfte haben die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Vorrang.

8. Datenspeicherung:
Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen speichern und verarbeiten wir personen- und firmenbezogene Daten mit Hilfe der EDV.
9. Wir behalten uns vor, jederzeit Produkte aus unserem Lieferprogramm zu nehmen bzw. zu ersetzen, sowie technische Änderungen vorzunehmen.